Personal und Sport

Allgemeine Personalangelegenheiten

Das Mutterschutzgesetz, BGBl. Nr. 76/1957, gilt — abgesehen von den Wiener Landeslehrern — unmittelbar nur für diejenigen Bediensteten der Gemeinde Wien, die in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis stehen und keine behördlichen Aufgaben zu besorgen haben. Auf die anderen Bediensteten der Gemeinde Wien fanden die Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes, soweit sie für den öffentlichen Dienst gelten, auf Grund eines Landesgesetzes vom 19. Dezember 1969, LGBl. für Wien Nr. 8/1970, sinngemäß Anwendung. Durch Art. VI des Bundesgesetzes vom 6. Mai 1976, BGBl. Nr. 289/1976, wurde das Mutterschutzgesetz des Bundes dahingehend geändert, daß gemäß § 15 Abs. 5 dieses Bundesgesetzes die Vorschriften über den Kündigungs- und Entlassungsschutz sowie über den Karenzurlaub auch auf Dienstnehmerinnen sinngemäß Anwendung finden, die allein oder mit ihrem Ehegatten ein Kind, welches das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, an Kindes Statt angenommen oder in der Absicht, dieses Kind an Kindes Statt anzunehmen, in unentgeltliche Pflege genommen haben, mit dem Kind im selben Haushalt leben und dieses überwiegend selbst pflegen. Es wäre daher notwendig gewesen, auch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 8/1970 zu novellieren. Da infolge der seit dem 1. Jänner 1975 geänderten Kompetenzverteilung nach dem Bundes-Verfassungsgesetz eine Änderung nur teilweise möglich gewesen wäre und das Wiener Landesgesetz nur einen geringen Umfang aufweist, wurde statt dessen das Gesetz über die Anwendung von Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes auf weibliche Bedienstete der Gemeinde Wien vom Wiener Landtag am 22. November 1976 neu beschlossen. Durch dieses Gesetz wurden unter Beachtung der neuen Verfassungsrechtslage alle Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes des Bundes, die für den öffentlichen Dienst von Bedeutung sind, auf die in der Hoheitsverwaltung der Stadt Wien tätigen Beamten und Vertragsbediensteten anwendbar erklärt. Dies gilt insbesondere auch bezüglich der Begünstigungen bei Adoptionen. Weiters finden durch das neue Gesetz im Gegensatz zur früheren Rechtslage auch die Entlassungsbeschränkungen des Mutterschutzgesetzes für werdende Mütter und Mütter nach der Geburt auf die Vertragsbediensteten der Gemeinde Wien Anwendung. Das Gesetz wurde im Landesgesetzblatt für Wien Nr. 2/1977 kundgemacht.

Als Ergebnis der abschließenden Besoldungsverhandlung zwischen einem Verhandlungskomitee der Gebietskörperschaften und dem Verhandlungsausschuß der vier Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes am 8. April 1976 wurden die Bezüge der öffentlichen Bediensteten ab 1. Juli 1976 im Ausmaß von 10,5 bis 6,5 Prozent erhöht. Diese Prozentsätze waren ab 1. Jänner 1977 auf 12 beziehungsweise 8 Prozent mit einer Laufzeit bis 31. Dezember 1977 zu erhöhen. Für die Beamten der Stadt Wien wurde die Erhöhung der Hauptbezüge ab 1. Juli 1976 durch die 11. Novelle zur Besoldungsordnung 1967, LGBl. für Wien Nr. 24/1976, realisiert. Ausgehend davon, daß der Anfangsbezug eines Beamten der Verwendungsgruppe E einschließlich der Verwaltungsdienstzulage um 10,5 Prozent und der Endbezug eines Richters der Standesgruppe 8 einschließlich der Dienstalterszulage um 6,5 Prozent erhöht werden sollten, ließ sich eine mathematische Formel für die Erhöhung der anderen Bezüge errechnen. Demnach wurde jedem Gehaltsansatz ein Betrag von 192,33 S hinzugezählt und die Summe um 6,01 Prozent erhöht. Um sicherzustellen, daß bei einer bestimmten Höhe des Monatsbezuges eine gleiche Erhöhung unabhängig davon eintrat, ob dieser Monatsbezug nur aus dem Gehalt oder aus dem Gehalt und einer oder mehreren ruhegenußfähigen Dienstzulagen zusammengesetzt war, wurden die Dienstzulagen ohne Hinzurechnung eines Fixbetrages nur um 6,01 Prozent erhöht.

Die Anhebung der Aktivbezüge der Beamten führte auch zu einer Erhöhung der Ruhe- und Versorgungsbezüge nach der Pensionsordnung 1966, LGBl. für Wien Nr. 19/1967, und dem Ruhe- und Versorgungsgenußzulagegesetz 1966, LGBl. für Wien Nr. 22/1968, der Renten nach dem Unfallfürsorgegesetz 1967, LGBl. für Wien Nr. 8/1969, sowie der Dienstzulagen für die Vertragsbediensteten. Weiters wurde bei Beamten, die vor der Einführung der allgemeinen Dienstzulage (1. Dezember 1972) aus dem Dienststand ausgeschieden sind, diese Dienstzulage in den ruhegenußfähigen Monatsbezug einbezogen.

Schließlich wurde durch die 11. Novelle zur Besoldungsordnung 1967, LGBl. für Wien Nr. 24/1976, die Fortzahlung der Nebengebühren an Beamte bei Dienstverhinderung wegen Krankheit oder Unfall gesetzlich geregelt. Auf Grund des Entgeltfortzahlungsgesetzes, BGBl. Nr. 399/1974, behält der Arbeit-

nehmer, der durch Krankheit (Unglücksfall) an der Leistung seiner Arbeit verhindert ist, seinen Anspruch auf Entgelt während eines bestimmten, von der Dauer seines Arbeitsverhältnisses abhängigen Zeitraumes. Unter Entgelt sind nicht nur das Gehalt, sondern auch Nebengebühren zu verstehen. Das Entgeltfortzahlungsgesetz wurde seinerzeit zum Anlaß genommen, die bestehende Regelung über die Weiterzahlung des Gehaltes der Vertragsangestellten der Stadt Wien bei Dienstverhinderung infolge Krankheit oder Unfall durch eine Änderung der Vertragsbedienstetenordnung auf die Gehälter und diejenigen Nebengebühren aller Vertragsbediensteten auszudehnen, die zum Entgelt gemäß § 49 ASVG gehören. Um die Beamten der Stadt Wien gegenüber den Vertragsbediensteten nicht schlechter zu stellen, wurde nach einer provisorischen Regelung durch den Stadtsenat nunmehr eine Bestimmung in die Besoldungsordnung 1967 aufgenommen, wonach der Beamte, der durch Krankheit oder Unfall an der Dienstleistung verhindert ist, den Anspruch auf die gemäß § 2 Abs. 1 des Ruhe- und Versorgungsgenußzulagegesetzes 1966 anrechenbar erklärten Nebengebühren (zum Beispiel Überstundenentschädigungen, Erschwernis- und Gefahrenzulagen) auf eine von der Dauer des Dienstverhältnisses abhängige Zeit behält.

Die generelle Bezugserhöhung bewirkte ab 1. Juli 1976 eine Änderung der Bezugsansätze für ungefähr 76.000 Personen (aktive Bedienstete, Pensionsempfänger, Wiener Landeslehrer und Landeslehrerpensionisten) sowie eine Änderung der Nebengebühren für die aktiven Bediensteten der Stadt Wien und der Wiener Landeslehrer.

Die vom Landtag am 17. Dezember 1976 beschlossene 12. Novelle zur Besoldungsordnung 1967, LGBl. für Wien Nr. 9/1977, enthält vor allem die Erhöhung der Hauptbezüge der Beamten der Stadt Wien ab 1. Jänner 1977 im Sinne des oben erwähnten Besoldungsabkommens vom 8. April 1976. Die neuen Bezüge wurden in der Weise errechnet, daß den im Juni 1976 geltenden Gehaltsansätzen jeweils ein Betrag von 189,65 S hinzugezählt und die Summe um 7,51 Prozent erhöht wurde. Bei den Dienstzulagen tritt nur die Erhöhung um 7,51 Prozent gegenüber den Ansätzen im Juni 1976 ein. Die 12. Novelle zur Besoldungsordnung 1967 enthält weiters mehrere Regelungen formeller Natur. So wurden vier im Schema I bestehende Dienstzulagen, und zwar die Professionisten-, die Autobuslenker-, die außerordentliche Fahr- und die Kanalarbeiterzulage, in den Gehalt einbezogen. Die Beamtengruppen, denen früher solche Dienstzulagen gebührten, wurden in drei Verwendungsgruppen (3 P, 3 A und 3 F) zusammengefaßt. Hiebei ist zu berücksichtigen, daß in der praktischen Durchführung der gesetzlichen Bestimmungen diese Beamtengruppen schon früher so behandelt wurden, als ob sie eigenen Verwendungsgruppen angehörten. Weiters wurden im neuen § 24 der Besoldungsordnung 1967 die Beamtengruppen des Schemas II, denen Dienstzulagen gebühren, übersichtlich zusammengefaßt. Schließlich hat der Landtag die in der Anlage 1 zur Besoldungsordnung 1967 enthaltene Gruppenaufteilung in den Schemata I und II neu beschlossen. Im Hinblick auf die zahlreichen Änderungen, welche der Stadtsenat auf Grund der Ermächtigung im § 2 der Besoldungsordnung seit dem Jahre 1967 vorgenommen hatte, war es zweckmäßig, den letzten Stand gesetzlich neu zu fixieren. Bei dieser Gelegenheit wurde auch eine Anzahl von Beamtengruppen, denen heute keine praktische Bedeutung mehr zukommt, aus dem Verzeichnis eliminiert.

Die Gehaltsansätze für die der Vertragsbedienstetenordnung der Stadt Wien unterstehenden Bediensteten werden immer so erstellt, daß sich unter Berücksichtigung der gesetzlichen Abgaben (Dienstnehmerbeiträge zur Sozialversicherung, Lohnsteuer) ungefähr gleich hohe Nettobeträge wie bei den vergleichbaren Beamten ergeben. Da die Vertragsbediensteten höhere Sozialversicherungsbeiträge zu entrichten haben als die Beamten, ist es notwendig, die für die Beamten geltenden Gehaltsansätze entsprechend zu erhöhen. Der Zuschlag ist prozentuell nicht einheitlich, weil nach dem ASVG die Arbeiter und Angestellten verschieden hohe Dienstnehmerbeiträge zur Sozialversicherung zu entrichten haben und die Höchstbeitragsgrundlagen nach dem ASVG und dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1958 zu berücksichtigen sind. Durch zwei Änderungen der Vertragsbedienstetenordnung (Beschlüsse des Gemeinderates vom 28. Juni 1976, Pr.Z. 1969, und vom 13. Dezember 1976, Pr.Z. 4293) wurden die ab 1. Juli 1976 und 1. Jänner 1977 geltenden Gehaltsansätze neu festgesetzt. Weiters wurden die Gehälter der Sondervertragsbediensteten und verschiedener Bedienstetengruppen, die zwar in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zur Stadt Wien stehen, jedoch vom Geltungsbereich der Vertragsbedienstetenordnung ausgenommen sind, entsprechend erhöht.

Die Bezugserhöhungen im öffentlichen Dienst mit 1. Juli 1976 und 1. Jänner 1977 fanden ihren Niederschlag auch auf dem Nebengebührensektor. Bei einem Großteil der Mehrdienstleistungsvergütungen (einzeln verrechnete Überstundenentschädigungen und in Stunden ausgedrückte Mehrdienstleistungspauschale) ergab sich die Erhöhung der Nebengebühren aus den geänderten Gehaltsansätzen. Daneben bestehen jedoch zahlreiche Nebengebühren, deren Höhe in Beträgen festgesetzt ist. Bei diesen Nebengebühren ergab sich die Schwierigkeit, daß die Gehälter der Bediensteten nicht mit einem einheitlichen Prozentsatz erhöht wurden. Da aber nach verschiedenen dienstrechtlichen Bestimmungen

als Valorisierungsfaktor die Erhöhung des Gehaltes eines Beamten der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2, heranzuziehen ist, war es naheliegend, auch die betragsmäßig festgesetzten Nebengebühren in diesem Prozentausmaß (8,06 Prozent mit 1. Juli 1976 und 9,56 Prozent mit 1. Jänner 1977) anzuheben. Um jedoch den Verwaltungsmehraufwand einer zweimaligen Auflage des Nebengebührenkataloges und einer zweimaligen Umstellung der Bezugsliquidierung zu vermeiden, wurde die zweite Etappe der Bezugserhöhung bezüglich der in Rede stehenden Nebengebühren vorgezogen und diese Nebengebühren mit 1. Juli 1976 um 9,56 Prozent erhöht. Abgesehen von der generellen Erhöhung der Nebengebühren wurden im Jahre 1976 durch mehrere Beschlüsse des Stadtsenates verschiedene Neuregelungen auf dem Nebengebührensektor vorgenommen. Hievon waren vor allem Bedienstetengruppen des Jugendamtes, des Anstalten-, des Stadtgartenamtes, der Städtischen Schulverwaltung und der Magistratsabteilungen für Kanalisation sowie für Stadtreinigung und Fuhrpark betroffen.

Mit der Verordnung des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst vom 25. März 1976, BGBl. Nr. 104/1976, wurden für die im Rahmen von Schulversuchen absolvierten Mehrdienstleistungen Abgeltungen festgesetzt. Die Verordnung wurde rückwirkend mit 1. September 1973 in Kraft gesetzt, wodurch die festgesetzten Entschädigungen für insgesamt 986 Lehrkräfte über einen Zeitraum bis zu 30 Monaten nachgezahlt werden mußten. Trotz dieser schwierigen Aufgaben konnten die Nachzahlungen unter Berücksichtigung von bereits geleisteten Akontozahlungen im Oktober 1976 den Anspruchsberechtigten überwiesen werden.

Die Höhe der Tages- und Nächtigungsgebühren der Reisegebührenvorschrift der Stadt Wien muß von Zeit zu Zeit der Preisentwicklung im Bereich der Fremdenverkehrsbetriebe angepaßt werden. Mit Beschluß des Stadtsenates vom 31. Mai 1976, Pr.Z. 1717, wurde mit Wirksamkeit vom 1. Juni 1976 eine Erhöhung der Tagesgebühren (abgeleitet aus den Pensionspreisen) um 14 Prozent und eine Erhöhung der Nächtigungsgebühren (abgeleitet aus den Zimmerpreisen) um 15 Prozent verfügt. Eine weitere Änderung der Reisegebührenvorschrift der Stadt Wien (Beschluß des Stadtsenates vom 3. November 1976, Pr.Z. 3869) betraf Sonderbestimmungen für die in Niederösterreich und in der Steiermark tätigen Bediensteten der Wasserwerke. Die Sonderbestimmungen waren erforderlich geworden, weil bisher Bedienstete der Wasserwerke, welche der Betriebsleitung eines Quellengebietes unterstellt oder mit der Aufsicht über einen Aufsichtsbereich einer Wasserleitung betraut waren, bei Dienstreisen in einen entfernteren Aufsichtsbereich oftmals Anspruch auf die Tagesgebühr nach dem niedrigeren Tarif II hatten, da sich die Dienstreise innerhalb eines politischen Bezirkes bewegte, während ihnen andererseits oft für Dienstreisen in den benachbarten Aufsichtsbereich der höhere Tarif I zustand, weil eine Bezirksgrenze überschritten wurde. Die Sonderregelung für die Bediensteten der Wasserwerke gilt bei Routenbegehungen, welche gemeinsam mit Bediensteten des Forst- und Landwirtschaftsbetriebes vorgenommen werden, auch für die Bediensteten des Forstwirtschaftsbetriebes.

Die mit 1. August 1976 eingetretene Tarifregulierung der Wiener Stadtwerke — Verkehrsbetriebe machte es erforderlich, die Vorschriften über den Zuschuß zu den Fahrtkosten zwischen Wohnung und Dienststelle sowie die Regelungen über die Abgeltung der Kosten für Dienstfahrten im Stadtgebiet von Wien (Ausgabe von Fahrscheinen oder Zeitkarten, Fahrtkostenpauschale) den neuen Gegebenheiten anzupassen.

Außer den Bezügen und Nebengebühren für die beim Magistrat regelmäßig anfallenden Arbeiten ist es immer wieder erforderlich, für Sondereinsätze, zu denen eine größere Anzahl von Bediensteten herangezogen werden muß, besondere Entschädigungen festzusetzen. Im Jahre 1976 sind diesbezüglich der „Tag der offenen Tür" im September und die „Geheime Erhebung der Muttersprache" im November zu erwähnen. Da in beiden Fällen die Arbeiten ohne Mehrdienstleistungen nicht bewältigt werden konnten, mußten durch Beschlüsse des Stadtsenates die jeweils angemessenen Entschädigungen für diese Mehrdienstleistungen festgesetzt werden.

Im Voranschlag der Krankenfürsorgeanstalt der Bediensteten der Stadt Wien (KFA) für das Jahr 1976 stand einer Steigerung der Ausgaben für Leistungen von mehr als 19 Prozent auf der Einnahmeseite nur eine Erhöhung von 8,2 Prozent gegenüber, wobei allerdings die mit 1. Juli 1976 eingetretene Erhöhung der Gehälter und Pensionen der Beamten der Stadt Wien, die eine entsprechende Erhöhung der KFA-Beiträge nach sich zog, noch nicht berücksichtigt war. Aber auch unter Einbeziehung dieser Einnahmensteigerung mußte die KFA im Jahre 1976 mit einem Abgang von zirka 21 Millionen Schilling rechnen. Weiters war zu berücksichtigen, daß das Jahr 1974 mit einem Verlust von mehr als 6 Millionen Schilling abgeschlossen wurde, dieser Verlust im Jahre 1975 nicht gedeckt werden konnte und daher zusätzlich in das Jahr 1976 übernommen werden mußte. Um die finanzielle Situation der KFA zu bessern, war es notwendig, ihr zusätzliche Einnahmen zu erschließen. Durch eine Änderung der Satzungen der KFA (Beschluß des Gemeinderates vom 28. Juni 1976, Pr.Z. 1971) wurde dieser Notwendigkeit durch zwei Maßnahmen Rechnung getragen. Mit 1. Juli 1976 wurde der Zuschlag, den die Stadt Wien als Dienstgeber zum KFA-Beitrag für erweiterte Heilfürsorge zu leisten

hat, von 0,3 auf 0,4 Prozent der Beitragsgrundlage angehoben. Eine entscheidende Einnahmenerhöhung erfolgte jedoch durch die Einbeziehung bestimmter Nebengebühren in die Beitragsgrundlage. Vor dem 1. Juli 1976 waren unter den Bezügen der Beamten des Dienststandes, von denen die KFA-Beiträge bemessen wurden, nur die Hauptbezüge zu verstehen. Hingegen gehörten gemäß § 49 ASVG zum Entgelt, das bei der Bemessung der Krankenversicherungsbeiträge der Vertragsbediensteten zu berücksichtigen ist, von jeher neben dem Grundlohn auch der Großteil der Nebenbezüge, wie Überstundenentschädigungen, Erschwernis- oder Gefahrenzulagen. Derartige Nebengebühren wurden nunmehr auch bei den Beamten in die Beitragsgrundlage der Krankenfürsorge einbezogen. Gemäß § 2 des Ruhe- und Versorgungsgenußzulagegesetzes 1966 ist eine Nebengebühr für die Ruhegenußzulage durch den Stadtsenat anrechenbar zu erklären, wenn es sich bei dieser Nebengebühr vergleichsweise um Entgelt im Sinne des § 49 ASVG handelt und die Tätigkeit, für die die Nebengebühr gewährt wird, in unmittelbarem Zusammenhang mit der dienstlichen Verwendung des Beamten steht. Es war daher naheliegend, diese für das Pensionsrecht geltende Abgrenzung auch für die Bemessung der KFA-Beiträge heranzuziehen.

Neben den Beamten und den Vertragsbediensteten beschäftigt die Stadt Wien auch Arbeitnehmer, deren Dienstverhältnis kollektivvertraglich geregelt ist. Diese Kollektivverträge werden vom Magistrat nach vorheriger Genehmigung durch den Gemeinderat mit der jeweiligen Fachgewerkschaft abgeschlossen. Diesbezügliche Regelungen wurden im Jahre 1976 hinsichtlich der Angestellten des Landwirtschaftsbetriebes, der Landarbeiter, der Forstarbeiter und der im Rahmen des Forst- und Landwirtschaftsbetriebes beschäftigten Saisonarbeiter getroffen, wobei die Kollektivverträge vor allem Gehalts- und Lohnerhöhungen sowie sonstige besoldungsmäßige Verbesserungen zum Inhalt hatten.

Das Einkommensteuergesetz 1972, BGBl. Nr. 440, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 493/1972, 27/1974, 409/1974, 469/1974, 335/1975, 391/1975 und 636/1975, wurde durch Artikel II des Bundesgesetzes vom 31. März 1976, BGBl. Nr. 143/1976 (Abgabenänderungsgesetz 1976) mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1976 abgeändert. Diese Novellierung diente unter anderem der Klarstellung der Bestimmung der Ziffer 11 des § 3 des EStG 1972, betreffend den Steuerfreibetrag bei Gewährung von Jubiläumsgeschenken an Arbeitnehmer und der Ergänzung des § 106 dieses Gesetzes, betreffend den Antrag auf Gewährung eines Freibetrages für Bezieher von Pflege- oder Blindenzulagen oder einer Hilflosenzulage. Durch die Anfügung des Absatzes 6 im § 106 EStG 1972 wurde dem Besoldungsamt als bezugsauszahlender Stelle die Möglichkeit eröffnet, für Steuerpflichtige, die ihrer bezugsauszahlenden Stelle eine Dauerlohnsteuerkarte vorgelegt haben und die von dieser bezugsauszahlenden Stelle eine Pflege- oder Blindenzulage (Pflege- oder Blindengeld, Pflege- oder Blindenbeihilfe) oder einen Hilflosenzuschuß (Hilflosenzulage) ausgezahlt erhalten, von sich aus beim Wohnsitzfinanzamt des Steuerpflichtigen den Antrag auf Eintragung des Freibetrages gemäß § 106 Abs. 3 EStG 1972 (13.000 S jährlich) zu stellen. Das Besoldungsamt macht im Interesse der Pensionsparteien von dieser Möglichkeit Gebrauch und stellt pro Jahr für 400 bis 500 Pensionsempfänger an das zuständige Finanzamt den Antrag auf Eintragung dieses Freibetrages. Für die Pensionsempfänger, denen ein Hilflosenzuschuß neu zuerkannt wird oder die bereits einen Hilflosenzuschuß beziehen, stellt diese Maßnahme eine wesentliche Abkürzung des Verfahrens zur Erlangung des Freibetrages von 13.000 S jährlich dar.

Mit dem Bundesgesetz vom 9. Juni 1976, BGBl. Nr. 290/1976, mit welchem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376/1967, in der zuletzt gültigen Fassung abgeändert wurde, wurde eine Erhöhung der Familienbeihilfe ab 1. Juli 1976 für jedes anspruchsberechtigte Kind beschlossen.

Ab 1. Juli 1976 bis 31. Dezember 1976 betrug daher in den Monaten Jänner, März, April, Juni, Juli, September, Oktober und Dezember die Familienbeihilfe für ein Kind (für eine Vollwaise) 420 S, für zwei Kinder 880 S, für drei Kinder 1.440 S, für vier Kinder 1.920 S und für jedes weitere Kind um 510 S mehr, in den Monaten Februar, Mai, August und November betrug die Familienbeihilfe für ein Kind (für eine Vollwaise) 630 S, für zwei Kinder 1.320 S, für drei Kinder 2.160 S, für vier Kinder 2.880 S und für jedes weitere Kind um 765 S mehr. Für jedes Kind, das erheblich behindert ist, erhöhte sich die Familienbeihilfe ab 1. Juli 1976 monatlich um das Doppelte der Familienbeihilfe, die für ein Kind gewährt wird; der Erhöhungsbetrag betrug daher ab 1. Juli 1976 840 S. Darüber hinaus wurden einige Bestimmungen über die Anspruchsvoraussetzung dem neuen Familienrecht angepaßt.

Im Monat Dezember 1976 wurden zu den Pensionsbezügen 9.901 Ruhe- und Versorgungsgenußzulagen angewiesen, das sind um 482 mehr als im Vorjahr. Die durchschnittliche Höhe der Ruhe- und Versorgungsgenußzulagen betrug im Vergleichsmonat für Eigenpensionisten 624 S, für Witwen 340 S und für Waisen 111 S monatlich. Die durchschnittliche Höhe der Ruhe- und Versorgungsbezüge betrug zum gleichen Zeitpunkt bei Eigenpensionen 8.102 S, bei Witwenpensionen 5.015 S und bei Waisenpensionen 1.592 S. An 2.080 Ruhe- und Versorgungsbezugsempfänger des Magistrates und an 386

Landeslehrerpensionisten wurden Hilflosenzulagen angewiesen. Davon entfielen auf die Stufe I 767, auf Stufe II 1.273 und auf Stufe III 426 Zulagen.

Durch die Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 26. November 1975, BGBl. Nr. 613/1975, über die Feststellung des Ausmaßes der veränderlichen Werte und einiger fester Beträge aus dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, dem Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz, dem Bauern-Pensionsversicherungsgesetz, dem Bauern-Krankenversicherungsgesetz und dem Gewerblichen Selbständigen-Krankenversicherungsgesetz wurde die Höchstbeitragsgrundlage in der Unfall- und Pensionsversicherung für das Beitragsjahr 1976 von 11.700 S auf 13.200 S monatlich und in der Kranken- und Arbeitslosenversicherung von 7.200 S auf 8.400 S monatlich erhöht.

Für die Gewährung von Bezugsvorschüssen an die städtischen Bediensteten und Wiener Landeslehrer wurde im Jahre 1976 ein Betrag von insgesamt 40,999.654 S aufgewendet. Die verfügbare Kreditsumme von 41,000.000 S konnte daher zur Gänze ausgeschöpft werden.

In der Zeit vom 1. Jänner bis 31. Dezember 1976 sind 4.550 Arbeiter (davon 2.224 Saisonarbeiter), 3.200 Angestellte und 694 Beamte (Neuaufnahmen in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis), insgesamt 8.444 Personen in den Dienst der Stadt Wien getreten. Im gleichen Zeitraum sind 3.933 Arbeiter (davon 1.658 Saisonarbeiter), 2.015 Angestellte und 404 Beamte, insgesamt 6.352 Personen aus dem Dienstverhältnis zur Stadt Wien ausgeschieden (Kündigungen, freiwillige Austritte, Dienstesentsagungen, Ableben). Von den bereits im Dienst der Stadt Wien stehenden Bediensteten wurden bis 31. Dezember 1976 999 Vertragsangestellte und 440 Vertragsarbeiter, insgesamt 1.439 Bedienstete, in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis übernommen. Im gleichen Zeitraum wurden 728 Beamte in den dauernden Ruhestand versetzt.

Für die Geheime Erhebung der Muttersprache sowie für die Ausschreibung der Lohnsteuerkarten 1977/78/79 wurden 453 Aushilfsangestellte zusätzlich in den Dienst der Stadt Wien aufgenommen, von denen bereits wieder 350 zum Jahresende 1976 aus dem Dienst der Stadt Wien ausgeschieden sind.

Bei der Umstellung der elektronischen Abrechnung der Bezüge für städtische Bedienstete, für Pensionsempfänger sowie für Wiener Landeslehrer und Landeslehrer-Pensionisten auf ein einheitliches EDV-System wurden im Jahre 1976 große Fortschritte erzielt. Zur Zeit werden mit Ausnahme der Vertragsarbeitergruppe bereits alle Abrechnungsfälle mit dem neuen Abrechnungssystem durchgeführt.

Sportangelegenheiten

Wie schon in den vergangenen Jahren bildete die rege Bautätigkeit einen der Schwerpunkte der Maßnahmen auf dem Sportsektor. Die Arbeiten an den Bauvorhaben „Hallenstadion im Prater" und „Sportzentrum West" konnten durch im Laufe des Jahres 1976 genehmigte Erhöhungen der Bauraten — für das Hallenstadion von 25 Millionen Schilling auf 30 Millionen Schilling, für das Sportzentrum West von 22,200.000 S auf 38,200.000 S — so beschleunigt werden, daß in beiden Sportstätten im Jahre 1977 mit der Betriebsaufnahme gerechnet werden kann. Die Bauarbeiten an der Bezirkssportanlage, 20, Brigittenauer Lände (Baurate 1976 — 5,600.000 S), und der Jugendsportanlage, 21, Ringelseeplatz (Baurate 1976 — 2,200.000 S), wurden planmäßig fortgesetzt. Die Sportanlage in 16, Kendlerstraße 48 (SC Helfort), wird mit einem Kostenaufwand von rund 11 Millionen Schilling zur Gänze umgebaut. Die fachlichen Grundlagen für die einzelnen Baumaßnahmen wurden gemeinsam mit den zuständigen Fachabteilungen erarbeitet.

Das umfangreiche Investitionsprogramm in den von der Wiener Stadthalle-Kiba Betriebs- und Veranstaltungs-GmbH verwalteten Anlagen wird schrittweise verwirklicht. Unter anderem wurde die Laufbahn des Wiener Stadions mit einem Hochleistungs-Kunststoffbelag aus Polyurethan (Rekortan) ausgestattet. Die Kosten für diese Herstellung beliefen sich auf etwa 8 Millionen Schilling, wozu der Bund die Hälfte beisteuerte.

Über Wunsch berät die Magistratsabteilung für Sportangelegenheiten auch die Wiener Sportorganisationen bei der Durchführung von Bauvorhaben. Seit dem Beitritt Wiens zum Österreichischen Institut für Schul- und Sportstättenbau ergibt sich die Möglichkeit einer Einsichtnahme in eine umfangreiche Sportdokumentation, so daß durch Vereinheitlichung und Systemisierung bei der Errichtung von Sportbauten die Voraussetzungen für eine intensive Beratung der Bauwerber geschaffen werden konnten.

In Zusammenarbeit mit den Wiener Sportorganisationen und Dienststellen des Magistrates wird derzeit an der Fertigstellung des „Wiener Landesleitplanes für den Sportstättenbau" gearbeitet. Infolge der komplizierten Materie und der Vielfalt der Wünsche, die sich in einer so dicht verbauten Großstadt ergeben, konnten die Arbeiten jedoch noch nicht zur Gänze zum Abschluß gebracht werden.

Die Gremien der Wiener Landessportorganisation (Wiener Landessportrat und Wiener Landessportfachrat sowie deren Arbeits- und Fachausschüsse) stellen eine geeignete Plattform für alle zur Lösung der Probleme des Wiener Sportes erforderlichen Beratungen dar. Die Beschlußfassung über die neuen Bestimmungen für die Verleihung des Sportehrenzeichens der Stadt Wien, die Mitarbeit bei Maßnahmen zur funktionsgerechten Widmung von Sport- und Erholungsflächen, die Sicherung der in ihrem Bestand gefährdeten Sportanlagen sowie die Ausarbeitung von Vorschlägen zur Ausgestaltung der Donauinsel standen im Mittelpunkt der Bemühungen. Für die Verteilung der Förderungsmittel im Fachverbandssport wurde ein Punktesystem ausgearbeitet, das die Zahl der Vereine und ihrer Mitglieder, die sportlichen Erfolge und Aktivitäten, die Durchführung von Lehrgängen, die Entsendung von Landesauswahlen zu internationalen Wettkämpfen und die Durchführung von Meisterschaften sowie von nationalen und internationalen Wettkämpfen berücksichtigt. Aus den Mitteln der Leistungssportförderung wurden allen Vereinen, deren Mannschaften an in mehreren Durchgängen ausgetragenen gesamtösterreichischen Meisterschaften der beiden obersten Spielklassen teilnahmen, 70 Prozent der Fahrtkosten rückvergütet. Bei der Teilnahme an Europacupbewerben wird rund ein Drittel der Fahrtkosten ersetzt, wobei die Entschädigungssätze nach der Entfernung gestaffelt werden. Weiters wurden zur Förderung der Tätigkeit von Verbandstrainern 250.000 S bereitgestellt. Im Jahre 1976 fanden drei Sitzungen des Wiener Landessportrates und elf Sitzungen seines Arbeitsausschusses statt. Der Wiener Landessportfachrat hielt am 25. Mai 1976 seine Vollversammlung ab, während sein Fachausschuß achtmal zu Beratungen zusammentrat.

Die Magistratsabteilung für Sportangelegenheiten betrieb Ende 1976 19 Jugendspielplätze und 38 öffentlich zugängliche Ball- und Kleinkinderspielplätze, die den städtischen Schulen, Kindergärten und Horten sowie privaten Jugend-, Turn- und Sportorganisationen kostenlos zur Benützung überlassen wurden. Gemäß einem Übereinkommen mit der Städtischen Schulverwaltung werden jene Spielplätze, die sich unmittelbar neben Schulen befinden, in Zukunft von dieser Abteilung verwaltet und betrieben werden. Weitere 7 Spielplätze und 93 Sportanlagen wurden Wiener Sportorganisationen in Bestand gegeben. Die Sportanlagen, 10, Triester Straße, 10, Laxenburger Straße—Heubergstättenstraße, 16, Kendlerstraße, und 20, Lorenz Müller-Gasse, werden von der Magistratsabteilung für Sportangelegenheiten selbst geführt.

Seit dem Jahre 1966 werden die Anlagen zur künstlichen Erzeugung von Schnee sowie der Schlepplift in 14, Mauerbachstraße (Hohe-Wand-Wiese), betrieben. Diese Sportstätten im unmittelbaren Naherholungsbereich unserer Stadt erfreuen sich bei den Wintersportlern größter Beliebtheit und haben sich im Sportleben unserer Stadt einen festen Platz gesichert. Auf der Himmelhofwiese in Wien 13 steht seit dem Jahre 1974 den weniger geübten Schifahrern ein „Babylift" zur Verfügung. Auf dem Cobenzl wurde in Zusammenarbeit mit einer Versicherungsgesellschaft eine Fitneßstrecke mit insgesamt 20 Stationen eingerichtet. Für die Benützer stehen Umkleideräume mit Kästchen sowie Brausen bereit. Ein weiterer Fit-Parcours wurde entlang des Lainzer Baches angelegt.

Die städtischen Turnsäle, Sport- und Schwimmhallen, Spielplätze und die von der Wiener Stadthalle-Kiba Betriebs- und Veranstaltungs-GmbH verwalteten Trainings- und Wettkampfanlagen werden den Sportvereinen kostenlos zur Verfügung gestellt. Seit dem 1. Jänner 1975 sind alle Turn- und Sportvereine nicht mehr verpflichtet, bei der Benützung von Turnsälen den Schulwarten eine spezielle Entschädigung zu entrichten. Diese Kosten werden den Schulwarten seitens der Städtischen Schulverwaltung in Form von Nebengebühren abgegolten, wofür im Jahre 1976 ein Betrag von rund 4,049.000 S aufgewendet wurde.

Die Mittel für die direkte Sportförderung der Stadt Wien wurden in konsequenter Fortsetzung des im Jahre 1968 eingeschlagenen Weges Jahr für Jahr erhöht. Die Sportorganisationen werden bei der Errichtung von Baulichkeiten und bei der Durchführung von Sportveranstaltungen durch die Gewährung namhafter Subventionen unterstützt und erhalten weitere Beihilfen für Erhaltungs- und Verwaltungsmaßnahmen. Zur Förderung der Fachverbände und des Leistungssportes wurden insgesamt 2,850.000 S aufgewendet. Darüber hinaus wurden wie alljährlich Mittel aus dem Ertrag des Sportgroschens (5,885.000 S) und der Vergnügungssteuer (4,870.395 S) bereitgestellt. Auf die sonstige Sportförderung entfiel ein Betrag von 63,340.000 S, so daß für die Sportförderung insgesamt ein Betrag von 74,095.395 S zur Verfügung stand.

Mit den Jugendsportaktionen, wie „Sportplatz der offenen Tür", „Jugendeislaufaktion", „Fahrt zum Schnee", Jugendschwimmaktion „Talent-Leistungsschwimmen", „Talent-Turnen" und „Talente für den Radsport", wird direkter Kontakt zur Wiener Jugend gesucht. Die Aktionen werden in Zusammenarbeit mit dem Landesjugendreferat Wien, dem Verein Wiener Jugendkreis und diversen Wiener Fachverbänden durchgeführt. Sie wenden sich zum Teil an Anfänger, die zu regelmäßiger sportlicher Betätigung angeregt werden sollen, zum Teil aber auch an jugendliche Talente

mit speziellen Begabungen für eine bestimmte Sportart. Das große Interesse an diesen Aktionen zwingt immer wieder zum Ausbau der vorgesehenen Maßnahmen. Anläßlich der Aktion „Sportplatz der offenen Tür" wurden Neigungsgruppen für Rudern und Tischtennis eingerichtet. Neben der leichtathletischen Grundschulung im Lauf, Sprung und Wurf, die auf die Erlangung des „Wiener Sport- und Turnabzeichens für Schüler (WISTA)" vorbereiten soll, wird nun alljährlich auch ein großes Fußballturnier durchgeführt, bei dem schon manches Talent entdeckt werden konnte. Bei der „Jugendeislaufaktion" wurden Normalkurse, Mutter-und-Kind-Kurse, Kleinkinder-, Grundschule-Perfektions- und Eishockeykurse ausgeschrieben. Für die Lehrlinge des Wiener Rathauses wurde ein Konditionskurs in der Wiener Stadthalle durchgeführt, der im Sommer in Kursen für Schwimmen, Wasserspringen, Leichtathletik und Rasenspiele seine Fortsetzung fand. Die Sportanlage, 10, Laxenburger Straße—Heubergstättenstraße, wurde mit einer Langlaufloipe aus Kunststoff ausgestattet, die allen an sportlicher Betätigung Interessierten zur Verfügung steht. Die „Fahrten zum Schnee" gingen im Jahre 1976 nach Göstling/Steinbach, Annaberg/Lassingtal und Wienerbruck.

Außer den erwähnten Aktionen, die sich in erster Linie an die Anfänger gerichtet haben, wurden in der Folge Aktionen für jugendliche Talente mit speziellen Begabungen für eine bestimmte Sportart vorbereitet. In Zusammenarbeit mit dem Landesschwimmverband Wien wurde die Jugendschwimmaktion „Talent-Leistungsschwimmen" fortgesetzt, bei der die Kinder im Alter von 7 bis 12 Jahren vor der Aufnahme ein gewisses Leistungslimit erbringen mußten, das jedoch bei einigem Talent erfüllbar war. Der Kursbetrieb wurde von Trainern des Landesschwimmverbandes Wien geleitet, fand vom November bis April an Montagen in vier Wiener Hallenbädern statt und wurde am 8. November 1976 fortgesetzt.

Diese Aktivität regte auch andere Fachverbände zu Aktionen an. In Zusammenarbeit mit dem Fachverband für Turnen wurde die Aktion „Talent-Turnen" durchgeführt. Die Aufnahme in die Leistungsriegen erfolgt immer nach den Wiener Meisterschaften. Die Besten werden zu den Trainingsabenden eingeladen, wo sie von Turntrainern und Sportlehrern nach den neuesten Erkenntnissen und Erfordernissen betreut werden. Es wird besonderer Wert auf Schulung in der Handhabung aller Wettkampfgeräte gelegt. Eine weitere Bereicherung fand das Spektrum der Aktionen durch die Bemühungen um „Talente für den Radsport". Zusammen mit dem Landesradsportverband für Wien wurden auf einem Rundkurs um die Jubiläumshalle auf dem Wiener Messegelände drei Sichtungsrennen für Jugendliche von 10 bis 16 Jahren, die noch keine Vereinslizenz haben, durchgeführt. Die 60 besten Fahrer jeder Altersklasse qualifizierten sich für die Ausscheidungsrennen, wobei wieder die 20 Besten jeder Altersklasse an den Finalrennen teilnehmen durften. Zwischen den einzelnen Rennen wurden die Fahrer von Fachleuten des Radsportverbandes trainiert und betreut.

Das große Interesse der Jugend führte zur Überlegung, einen Teil dieser Aktionen auch auf Erwachsene auszudehnen. Im Rahmen der Aktion „Sportplatz der offenen Tür" wurde der Betrieb auf sechs Sportanlagen bis 19 Uhr verlängert, so daß Erwachsene für die Erlangung des ihrer Altersstufe entsprechenden Sportabzeichens trainieren konnten. Im Stadion- und Stadthallenbad konnte in den Abendstunden ein ausgedehntes Schwimmtraining absolviert werden. Drei Radwandertage, an denen eine Strecke von rund 20 Kilometern zurückgelegt werden mußte, vervollständigten das Programm. Die bei den Erwachsenensportaktionen eingesetzten Sportlehrer nahmen auch Leistungen für das ÖSTA ab.

Unter der Devise „Vom Hallenspaß ins kühle Naß" wurde Mitte Juni 1976 eine kombinierte Schwimm- und Gymnastikaktion für Erwachsene ins Leben gerufen. Sie wurde dreimal wöchentlich in der Zeit von 18 bis 21 Uhr in der Gymnastikhalle und im Bad der Wiener Stadthalle durchgeführt und bestand jeweils aus einer Stunde Gymnastik und Schwimmtraining. Zum Abschluß konnte noch die Sauna besucht werden.

Neben 385 Turnsälen in den städtischen Pflichtschulen stehen den Wiener Sportorganisationen auch vier städtische Sporthallen zur Verfügung. Die Budgetansätze für die Erhaltung des Inventars und die Beschaffung von Einrichtungen und Geräten in diesen Turnsälen konnten im Jahre 1976 wesentlich angehoben werden, so daß ein auf diesem Sektor langjährig bestehender Nachholbedarf befriedigt werden konnte. Durch die Magistratsabteilung für Sportangelegenheiten, der die Verwaltung der Sporthallen obliegt, war es möglich, diese den Sportorganisationen im Gegensatz zu den Schulturnsälen auch an Samstagen, Sonn- und Feiertagen zur Verfügung zu stellen. Die Fachverbände nützen dieses Angebot durch umfangreichen Meisterschaftsbetrieb.

An legistischen Maßnahmen wurde der Entwurf eines Sportplatzschutzgesetzes ausgearbeitet, gegen den keine grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Bedenken mehr bestehen. Nach Abschluß des Begutachtungsverfahrens wird dieses Gesetz dem Wiener Landtag zur Beschlußfassung vorgelegt werden.